

**SATZUNG**  
**über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass**  
**von Forderungen des Amtes Kisdorf**

**1. Nachtragssatzung vom 30.10.2001**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 01.12.1985 und 30.10.2001 für das Amt Kisdorf nachstehende Satzung erlassen:

**§ 1 - Anwendungsbereich**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Amtes gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2 - Stundung**

(1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs für eine Forderung des Amtes.

(2) Forderungen des Amtes sind nur unter besonderen Umständen zu stunden. Die Erfüllung des Anspruchs des Amtes darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

(3) Stundung kann in der Regel höchstens für 12 Monate gewährt werden; nur in besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig.

(4) Über die Stundung entscheidet

- a) bis zu € 2.500,00 der Amtsvorsteher
- b) über € 2.500,00 der Hauptausschuss.

Bei Stundungen über 12 Monate hinaus ist dem Hauptausschuss Kenntnis zu geben.

**§ 3 - Niederschlagung**

(1) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(2) Forderungen des Amtes dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

(3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht.

(4) Über die Niederschlagung entscheidet:

- a) bis zu € 2.500,00 der Amtsvorsteher,
- b) bis zu € 5.000,00 der Hauptausschuss,
- c) über € 5.000,00 der Amtsausschuss.

#### **§ 4 - Erlass**

- (1) Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung des Amtes.
- (2) Forderungen des Amtes dürfen nur dann erlassen werden, wenn
  - a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist oder
  - b) die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
  - c) die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, daß wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
- (3) Über den Erlass entscheidet
  - a) bis zu € 1.000,00 der Amtsvorsteher,
  - b) bis zu € 2.500,00 der Hauptausschuss,
  - c) über € 2.500,00 der Amtsausschuss.

#### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung (enthalten in der Satzung zur Umstellung der Satzungen des Amtes Kisdorf auf Euro vom 09.11.2001) tritt am 01.01.2002 in Kraft.